



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na

13.02.2006

H & F – Bauherreninfo Nr. 22

Vergaberecht I – Eindeutige Angaben zum Umfang des Nachunternehmereinsatzes

Vergaberecht II – Neuerungen im Vergaberecht

Planung I – Instationäre Kanalnetzüberrechnung – Eine Möglichkeit zur Ein-

sparung von Investitionskosten!?

Planung II – Kostenbeeinflussbarkeit in Abhängigkeit von den Projektphasen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das heutige Bauherreninfo befasst sich mit für die Wertung von Angeboten wichtigen Aspekten. Anschließend berichten wir über Neuerungen im Vergaberecht, die für Ihre tägliche Arbeit von Bedeutung sein werden. In den beiden letzten Abschnitten wollen wir deutlich machen, in welcher Planungsphase am meisten die Höhe der Investitionskosten beeinflusst werden kann und welche technischen Möglichkeiten gerade im Bereich des Kanalbaus durch Einsatz moderner Software bestehen.

Vergaberecht I – Eindeutige Angaben zum Umfang des Nachunternehmereinsatzes

Das OLG Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 08.12.2005 unter Az.: 5Verg 12/05 festgestellt, dass ein Bieter eindeutig erklären muss, welche Teilleistungen durch einen Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Wurde durch eine Vergabestelle in den Bewerbungsbedingungen gefordert, dass im Falle eines Nachunternehmereinsatzes Art und Umfang der auszuführenden Leistungen anzugeben sind, so muss diese Angabe auch mit der nötigen Klarheit bezogen auf die Leistungsbereiche und Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses im Angebot gemacht werden. Spätere Erklärungen zum Nachunternehmereinsatz sind unzulässige Nachverhandlungen und können daher den

B Bauherreninfo 22.doc

Mangel des Angebots nicht heilen. Ein derart mangelhaftes Angebot muss daher von der Vergabestelle ausgeschlossen werden.

Vergaberecht II – Neuerungen im Vergaberecht

Das Legislativpaket der EU, bestehend aus der Sektorenrichtlinie von 2004 und der Richtlinie über Koordinierung des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ebenfalls von 2004, muss in nationales Recht umgesetzt werden, was sich bis ins Jahr 2006 hinein erstrecken wird. Die neuen Richtlinien werden z. B. folgende Änderungen im nationalen Recht bewirken.

- Anhebung der Schwellenwerte um ca. 20 %
- Aufnahme neuer, moderner Verfahren
- Verzicht auf den Vorrang des offenen Verfahrens
- Erweiterung der Rügeobliegenheit des Bieters
- Verkürzung von Fristen, z. B. bei elektronischer Vergabe
- Fristsetzung für Nachprüfungsanträge
- Zulassung vergabefremder Aspekte aus den Bereichen Umwelt und Soziales
- Vorgeschriebene Mindestanforderungen des Vergabevermerkes
- Vorgeschriebene Gewichtung von Wertungskriterien vor der Vergabe
- Aufnahme einer Definition für Inhousegeschäfte ins GWB

Etliche der Regelungen sind zu ihrer Wirksamkeit zunächst in nationales Recht umzusetzen. Allerdings gibt es einige Regelungen, die direkt ab dem 01.02.2006 auch in Deutschland gelten, ohne dass eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich wäre. Als Faustregel lässt sich festhalten, dass alle Regelungen in den EU-Richtlinien, die für den Bieter günstig sind, direkt ab dem 01.02.2006 Geltung finden, ohne dass es einer weiteren Umsetzung in nationales Recht bedarf. Regelungen, die eher dem öffentlichen Auftraggeber Vorteile bieten, müssen zunächst in nationales Recht umgesetzt werden.

Planung I – Instationäre Kanalnetzüberrechnung – Eine Möglichkeit zur Einsparung von Investitionskosten!?

Im Zeitalter der knappen Investitionsmittel werden diese lieber für tatsächliche Baumaßnahmen bereitgestellt, als dass eine hydraulische Überrechnung, die z. B. 20 Jahre alt ist, den aktuellen Erfordernissen angepasst wird. Aus Sicht einer Bauverwaltung verständlich, denn jeder Bürger wird seiner Verwaltung gegenüber eine von Schlaglöchern befreite Straße eher, als eine neue hydraulische Berechnung, die möglicherweise der Auftraggeber nur in Form einer Datei auf CD erhält und daher auch kaum vorzeigbar ist, würdigen.

Die Zeiten, dass Straßenneubauten ohne Erneuerung der Infrastruktur vorgenommen werden, sind vorbei. Bei der Erneuerung der Rohrleitungsinfrastruktur kann ein erhebliches Einsparpotential durch entsprechend genaue Berechnungen aktiviert werden und das ohne Verlust an Rechtssicherheit.

Nachdem aufgrund der Rechtsprechung die Betreiber von Kanalnetzen gezwungen sind mit einem 2-jährigen Niederschlagsereignis bei der Auslegung der Netze zu arbeiten und dies bei herkömmlichen Rechenverfahren, wie beispielsweise dem Zeitbeiwertverfahren, zu einer drastischen Vergrößerung der Rohrquerschnitte führt, was wiederum mit entsprechenden Investitionskosten behaftet ist, bieten instationäre Berechnungsver-

fahren die Möglichkeit, bei gleicher Rechtssicherheit die Abflussverhältnisse an der Oberfläche aber vor allem auch die Fließverhältnisse in den Rohrnetzen selbst wesentlich genauer zu erfassen und die Schwachpunkte eines Netzes besser erkennbar zu machen. Dadurch ist in der Auslegung der Rohrnetze ein wirtschaftlicheres Vorgehen möglich, so dass erhebliche Investitionskosten gespart werden können. Mehrere durchgeführte Projekte zeigen, dass ein Einsparpotential von bis zu 30 % vorhanden ist. Gerne beraten wir sie individuell.

Planung II – Kostenbeeinflussbarkeit in Abhängigkeit von den Projektphasen

Die Realisierung eines Projektes läuft im wesentlichen in vier verschiedenen Phasen ab. Im Rahmen der Projektentwicklungsphase werden mögliche Handlungsvarianten ermittelt. In dieser Phase sind die Möglichkeiten zur Optimierung der Planung und Minimierung von Bau- und Betriebskosten besonders hoch. Es folgt die Projektdurchführungsphase, wo sich eine Kostenoptimierung durch ein professionelles Projektmanagement erreichen lässt. In der Inbetriebnahmephase und der dann folgenden Betriebsphase können durch Optimierung des laufenden Betriebs Verbesserungen sowohl auf technischer als auch organisatorischer Seite erreicht werden.

Die höchste Kostenbeeinflussbarkeit besteht jedoch in der Projektentwicklungsphase, d. h. in der Grundlagenermittlung und in der Vorplanung eines Projektes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine Vielzahl von Varianten unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht und verglichen wird. In dieser Planungsphase werden somit die kostenrelevanten Entscheidungen für ein Projekt schlechthin getroffen.

Vor diesem Hintergrund ist es daher unverständlich, wenn Auftraggeber gerade diese entscheidenden Planungsphasen aus finanziellen Gründen nicht ausreichend honorieren. Letztlich läuft der Auftraggeber bei einer schlecht dotierten Projektentwicklungsphase Gefahr, eine für ihn nicht wirtschaftliche Lösung zu erhalten, so dass er sich mit einem derartigen Vorgehen selbst keinen Gefallen tut.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI